



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

Zweiter Abschnitt. Die Rechtsgliederung (Edeling, Friling und Late). § 3

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Verwechslung mit den sozialen Standesbezeichnungen nicht gewürdigt.

Wegen dieser ständigen Verwechslungen lassen sich die Vorstellungen Lintzels über die Rechtsgliederung und über die Sozialgliederung nur unter Vorbehalt ermitteln.

### Zweiter Abschnitt:

#### Die Rechtsgliederung (Edeling, Friling und Late).

##### § 3.

1. Edeling, Friling und Late sind Rechtsstände, und zwar Bußstände, verschieden an Wergeld, Buße, Eherecht usw. Das ist offensichtlich und auch von niemandem bezweifelt worden. Deshalb fragt der Rechtshistoriker nach den Tatbestandsmerkmalen, durch welche die Stände sich unterschieden. Woran erkannte das Volksgericht, ob jemand Edeling, Friling oder Late war. Und wenn es Geburtsstände waren, was gleichfalls außer Zweifel steht, durch welche Tatsachen ist eine Sippe in den Stand der Edelinge und den der Frilinge gekommen? Und schließlich, auf welchen Werturteilen des Volksbewußtseins beruht der Vorzug der Edelingsippen? Ist es die völkische Abkunft oder ist es die Fürstenstellung oder der Besitz oder ein anderer Vorzugsgrund. Auf diese Fragen bezieht sich die Ständekontroverse, Lintzel hat sie nicht zum wirklichen Gegenstande seiner Untersuchung gemacht. Aber die Quellen bringen uns die Antwort geradezu entgegen und Lintzel hat genügend sorgfältig und objektiv gearbeitet, um diese Antworten richtig zu verstehen und ihre Tragweite zutreffend zu beurteilen. Solche entscheidende Quellenaussagen sind in erster Linie die Berichte Widukinds und Rudolfs von Fulda.

2. Widukind<sup>21)</sup> gibt eine Erzählung über die sächsische Eroberung, die zugleich ein Zeugnis über die altsächsische, zu seiner Zeit noch bestehende Dreigliederung der Stände enthält. Diese Gliederung wird von Widukind als genealogische Freiheitsgliederung

21) Mon. Germ. III, L. I, c. 14. „Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt: unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.“

hingestellt<sup>22)</sup>. Die drei Stände sind durch die Abkunft unterschieden. Die Edeling sind die Nachkommen der erobernden Saxones, die Frilinge Nachkommen der auxiliarii und der Freigelassenen, die Laten Nachkommen der unterworfenen Thüringer. Ich habe in dem Zeugnisse Widukinds eine vollkommen beweiskräftige Bestätigung meiner Ständelehre erblickt<sup>23)</sup>. Der Bericht Widukinds wird durch Rudolf von Fulda<sup>24)</sup> bestätigt, der die hohe Bewertung der Abkunft und der Blutreinheit durch die Sachsen und das Verbot der Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Stände hervorhebt. Ein Volk, das in solchen Gedanken lebte, mußte seine Standesgliederung auf der Abkunft aufbauen.

Die Angaben Widukinds über die beiden oberen Stände bedingen und bestätigen einander. Wenn die Nachkommen der Sachsen Edeling sind, dann müssen die Frilinge anderer Abkunft sein. Dem entspricht ihre Kennzeichnung als Nachkommen anderer Elemente, der auxiliarii<sup>25)</sup> und manumissi.

3. Von seiten meiner Gegner ist versucht worden, die Beweiskraft der Widukindstelle entweder dadurch auszuschalten, daß man seine Angaben auf die Entstehung des Latenstandes beschränkte oder dadurch, daß man gegen das zeitgenössische Zeugnis den sagen-

22) Nach Widukind leben die Sachsen „dreigeteilt nach Abkunft und Standesrecht“. Dies war nur dann der Fall, wenn das Standesrecht sich lediglich nach der Abkunft richtete.

23) Meine Ansicht habe ich nicht aus Widukind entnommen, sondern in der altfries. Ger. Verf. 1894 aufgestellt, bevor ich die Tragweite der Widukindstelle erkannt hatte. Es handelt sich um eine nachträgliche Bestätigung, aber von größter Beweiskraft, auf die ich unermüdlich hingewiesen habe. Vgl. Gemeinfreie S. 344—347, Sachsenspiegel S. 662, Viertelj. Schr. f. S. u. W. 1907 S. 148 ff., Standesgliederung S. 21 ff., Übersetzungsprobleme S. 186 ff.

24) Translatio S. Alexandri M.G. SS. II, S. 675: „Et id legibus firmatum ut nulla pars in copulandis conjugis propriae sortis terminos transferat sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.“

25) Unter den „auxiliarii“ des Widukind können nicht etwa die Altfreien verbündeter Stämme verstanden werden, sondern nur die Ergebungslente, die Jamundlinge (Standesgliederung S. 46 ff.). Nur für sie konnte dasselbe persönliche Recht gelten wie für die sächsischen manumissi. Vgl. auch „Blut und Stand“ S. 36.

haften Charakter der Geschichtserzählung ausspielte. Beide Einwendungen sind unbegründet. Die Widukindstelle ist in der Tat ein durchschlagendes Zeugnis für die Richtigkeit meiner genealogischen Auffassung. Andere Folgerungen habe ich aus ihr nicht gezogen. Namentlich habe ich meine Vorstellungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse nur aus anderen Beobachtungen entnommen.

4. Lintzel stimmt mit mir in der hohen Bewertung der Widukindstelle überein. Er sagt<sup>26)</sup>: „Die historische Realität der von Widukind gegebenen Erzählung über den Ursprung der Edlinge mag man gleichfalls bezweifeln, es ist doch aber ein Ding der Unmöglichkeit, zu bestreiten, daß diese Erzählung für die Anschauung, die das sächsische Volk zu Widukinds Zeit von den Edlingen gehabt hat, und damit für die Stellung, die sie damals inne hatten, von geradezu entscheidender Bedeutung ist<sup>27)</sup>.“ Dementsprechend glaubt Lintzel überall den Angaben Widukinds. Er sieht in den Edelingen die Nachkommen der Sachsen und in den Frilingen die Nachkommen der Helfer und Freigelassenen. Auch die ständebildende Bedeutung der Blutbewertung wird S. 99 hervorgehoben: „Das eine ist unbestreitbar: In der sächsischen Tradition, d. h. in den Anschauungen des sächsischen Volkes, waren die ständischen Unterschiede in Sachsen bedingt durch ethnologische Unterschiede: nach dieser Auffassung waren es nicht Menschen eines Stammes und eines Blutes, die sich in den Ständen gegenüberstanden, sondern die Angehörigen verschiedener Völker.“ Damit ist meine genealogische Theorie aufgenommen. Eine Bestätigung der Angaben Widukinds und Rudolfs findet Lintzel, wie ich es getan habe, in der örtlichen Verschiedenheit, die sich hinsichtlich der Zahl der Edlinge in der Heimat und in den eroberten Gebieten beobachten läßt und auf die wir noch zurückkommen.

Aus dieser Betonung der genealogischen Auffassung ergibt sich, daß Lintzel nicht in den Irrtum verfallen ist, die Rechtsstände lediglich als die Wirkung wirtschaftlicher Unterscheidungen aufzufassen<sup>28)</sup>. Er hat sie mit Recht auf die Abkunftsbewertung zurück-

26) S. 64.

27) Diese Stellungnahme Lintzels zeigt, daß meine wiederholten Bemühungen um die Widukindstelle schließlich doch zu einem Erfolge geführt haben.

28) Diese Ansicht hat Dopsch vertreten, vgl. über ihre Unmöglichkeit Standesgliederung S. 91 ff.

geführt. Ein anderer Grund für den Rechtsvorzug der Edelingē wird auch nirgends angeführt.

5. Angesichts dieser Übereinstimmung mit meiner Grundanschauung kann es auffallend erscheinen, daß Lintzel für jeden der beiden Stände die Folgerungen bekämpft, die ich aus der Widukindstelle ziehe<sup>29)</sup>. Es handelt sich nur um zwei Argumente, die bei Lintzel eine große Rolle spielen, die aber gar nicht meine Abkunftstheorie treffen, sondern nur nebenhergehende Ansichten wirtschaftlichen Inhalts.

a) Das erste Argument<sup>30)</sup> bezieht sich auf die Edelingē. Lintzel meint, daß ich aus der Widukindstelle zu Unrecht die „Gemeinfreiheit“ der Edelingē folgere. Die Eroberer könnten doch eine geringe Zahl gewesen und deshalb im eroberten Gebiete zu Grundherrschaften geworden sein. An diese Bemerkung schließt sich eine Reihe von Ausführungen, welche die grundherrliche Stellung der Edelingē beweisen und die Anhaltspunkte für bäuerliches Leben widerlegen sollen. Man kann dieses erste Argument als das *grundherrliche Argument* bezeichnen. Es ist wahrscheinlich, daß Lintzel die Verbreitung der Grundherrschaft im Stande der Edelingē für größer ansieht, als ich es tue. Aber mit meiner genealogischen Theorie hat diese Meinungsverschiedenheit gar nichts zu tun. Ich habe meine Ansicht über Statistik und Wirtschaft der Edelingē nicht aus der genealogischen Theorie abgeleitet, sondern aus ganz unabhängigen Beobachtungen<sup>31)</sup>.

b) Das zweite Argument bezieht sich auf die Frilingē<sup>32)</sup>. Die Angabe Widukinds, daß die Frilingē von Helfern und Freigelassenen abstammen, gebe mir noch nicht das Recht, die Beschaffenheit der Vorfahren, trotz der verflossenen Jahrhunderte, auf die Nachkommen zu übertragen. Lintzel meint, daß die wirtschaftliche Stellung sich im Laufe der Jahrhunderte ändern und auch den Nachkommen von Freigelassenen die Stellung eines Freibauern ver-

29) Diese Meinung ist ein Irrtum, der durch das Mißverständnis des Wortes „gemeinfreie“ entstanden ist. Wenn ich aus Widukind folgere, daß die Edelingē „Gemeinfreie“ sind, so nehme ich das Wort im rechtshistorischen Sinne als Rechtsbegriff gleich „altfrei“. Lintzel versteht „Freibauer“ und gibt meinen Worten eine wirtschaftliche Tragweite, die sie nicht haben.

30) S. 66—77.

31) Vgl. unten S. 52 ff.

32) S. 77—95.

schaffen kann. Das Vorhandensein solcher Elemente sei nicht ausgeschlossen<sup>33)</sup>. Diese zweite Einwendung Lintzels läßt sich als Argument des Freibauern bezeichnen. Wiederrum greift die Problemverschiebung ein. Ich habe stets betont, daß die beiden Gliederungen einander kreuzen konnten. Weshalb sollte es meiner genealogischen Theorie widersprechen, wenn die Nachkommen eines Freigelassenen Muntfreiheit oder Besitz oder beides erwarben und dadurch in die Stellung eines Freibauern einrückten. Ich habe selbst darauf hingewiesen<sup>34)</sup>, daß uns in einer Urkunde von 977 ein Mundling und daher ein Friling als großer Grundherr begegnet. Die Möglichkeit freier Eigentümer zu werden, war gegeben und auch das Erlangen der Muntfreiheit wird durch die späteren Nachrichten gesichert. Die wirtschaftliche Lage konnte sich bessern, aber die Abkunft blieb bestehen<sup>35)</sup> und mit ihr die Bußhöhe und die sonstigen Rechtsfolgen, die dem Rechtsstande des Frilings zukamen<sup>36)</sup>.

6. Die beiden Einwendungen Lintzels sind im Grunde die einzigen, die er mir vorhält. Sie kehren immer wieder und werden auch in der Zusammenfassung S. 96 ff. im Grunde allein vor-

33) Lintzel macht in diesem Zusammenhange geltend, daß die Frilinge ein Mischstand gewesen sein könnten, der Hintersassen und Freibauern umfaßt habe. Die Möglichkeit eines Mischstandes hätte ich zwar bestritten, aber nicht widerlegt (a. a. O. S. 85/86). Auch bei dem Probleme des Mischstandes tritt die Problemverschiebung zutage. Ich bin allerdings der Ansicht, daß die Vereinigung von Altfreien mit Leuten anderer Abkunft in dem Rechtsstande der Frilinge ausgeschlossen ist. Ein solcher Stand würde den Angaben Widukinds widersprechen. Aber Lintzel arbeitet wiederum mit einem wirtschaftlichen Begriff, einer Vereinigung von Freibauern und abhängigen Bauern. Gegen die Vereinigung verschiedener wirtschaftlicher Elemente derselben Abkunft habe ich natürlich nicht das geringste einzuwenden.

34) Vgl. den Mundling Heregisus (977) in VierteljSchr. f. S. u. WG. 1907, S. 171.

35) Auch in unserem Kolonialbeispiele (vgl. oben S. 12 Anm. 2) wird der Eingeborene, der eine Plantage anlegt oder ein großes kaufmännisches Geschäft betreibt, dadurch noch nicht zum Europäer.

36) Das Standesrecht, die geringen Bußen und der Mangel an Ebenburt, konnten bestehen bleiben, auch nachdem die Erinnerung an den unfreien Ursprung verschwunden war. Denn diese Nachkommen konnten den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer altfreien Sippe (durch Ahnenprobe) nicht erbringen. Vgl. über den Vorgang der Verblassung Standesgliederung S. 156 ff. „Blut und Stand“ S. 20, 88 ff.

getragen. Meine genealogische Theorie wird nicht getroffen. Sie wird stillschweigend zugrunde gelegt. Je eingehender ich mich mit den Ausführungen Lintzels beschäftigt habe, um so mehr bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß Lintzel hinsichtlich der Rechtsstände die Ansicht Widukinds und daher meine eigene teilt, und nur meine wirtschaftlichen Ansichten bekämpft. Auch die Beobachtung, daß Lintzel meine Deutung der Frilinge ausdrücklich nur für möglich, aber nicht für erweislich erklärt und Gründe gegen ihre Wahrscheinlichkeit geltend macht, schließt die Übereinstimmung nicht aus. Denn die vorgebrachten Gegengründe betreffen ausschließlich die soziale Stellung (Freibauernargument). Sie erklären sich nur dadurch, daß Lintzel ebenso wie meiner Deutung der Edelinges als Gemeinfreie, so auch meiner Libertinentheorie der Frilinges einen sozialen Inhalt beilegt, den sie nicht hat.

7. Die Übernahme der genealogischen Auffassung der Rechtsstände durch Lintzel ist um so bedeutsamer, als sie sich gleichsam unter erschwerenden Umständen vollzogen hat. Lintzel hat an einer Ansicht festgehalten, welche von der älteren Lehre als Gegengrund verwertet worden ist, nämlich an dem volksrechtlichen Ursprunge des hohen Wergelds, das die Lex Saxonum dem Edelinges gibt<sup>37)</sup>. Lintzel hat ferner infolge einer starken Beschränkung des Beobachtungsmaterials überzeugende Gründe, die für unsere Auffassung ins Gewicht fallen, nicht verwertet. Lintzel will nur die sächsischen Nachrichten der Karolingerzeit berücksichtigen. Selbst die friesischen Nachrichten werden ausgeschaltet und ebenso die sächsischen Nachrichten der Ottonenzeit. Schon das Hamburger Privileg von 927 gilt als zu spät (a. a. O. S. 84). Allerdings wird das Programm fortlaufend durch, wie mir scheint, willkürliche Ausnahmen durchbrochen<sup>38)</sup>. Aber seine Nachteile werden dadurch nicht gemindert, sondern eher gemehrt.

Besonders zu bedauern ist die zeitliche Beschränkung auf die Karolingerzeit. Sie läßt sich weder durch allgemeine Erwägungen noch durch die Eigenart des konkreten Problems rechtfertigen.

37) Diese Ziffer führe ich nach wie vor auf eine zeitweilige Verdreifachung (Sonderfrieden) zurück. Vgl. unten § 11.

38) Vgl. oben S. 7. Die Durchbrechungen sind zahlreich. Selbst eine angelsächsische Nachricht aus dem 11. Jahrhundert spielt eine angeblich entscheidende Rolle. Vgl. unten § 8.

Die Rechtsgebilde des frühen Mittelalters sind Dauergebilde, deren Bestehen nicht durch die Einheit des Herrschergeschlechts beschränkt ist. Wenn wir die Zeit des Mittelalters der Übersicht halber nach Kaisergeschlechtern einteilen, so liegt der Gedanke doch völlig fern, als ob auf allen Rechtsgebieten der Wechsel der Dynastie jeden Zusammenhang aufhebt, so daß Nachrichten aus der Zeit einer folgenden Dynastie nicht beachtet werden dürfen. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen eine spätere Entwicklung einen sicheren Schluß auf ihre Ausgangspunkte gestattet und spätere Nachrichten Zustände bekunden, deren Bestehen wir in frühere Zeiten zurückverlegen müssen. Der Erkenntniswert solcher Rückschlüsse kann nur für den Einzelfall und erst auf Grund der Erforschung der Gesamtverhältnisse, auch der späteren, beurteilt werden. Es ist eine oft gemachte Erfahrung, daß die vollständige Kenntnis des späteren Materials auch das Verständnis der älteren Nachrichten erleichtert und sichert<sup>39)</sup>. Deshalb wird der kritische Geschichtsforscher das Bedürfnis fühlen, das spätere Material auf seine Erheblichkeit durchzuprüfen<sup>40)</sup>, wenn auch die leidige Arbeitsökonomie zu einem Verzicht nötigen kann.

Bei unserem Probleme der altsächsischen Standesgliederung ist der Erkenntniswert der späteren Verhältnisse und der späteren Nachrichten ein besonders großer. Er ist von mir nachdrücklich betont und sehr eingehend begründet worden. Die genealogische Frei-

39) Lintzel meint zu c. 64 der Lex Saxonum, in welchem dem tutor des Frilings ein Vorkaufsrecht an dem Erbgut des Frilings zugesprochen wird, daß diese Abhängigkeit in verschiedener Weise erklärt werden könne, ohne diese Möglichkeiten anzugeben (ZRG. 52 S. 304, Stände S. 81). Wer das spätere sächsische Material wirklich kennt, wird das Unterbleiben der Nennung begreiflich finden, denn es gibt in der Tat nur eine Möglichkeit. Ein solches Vorkaufsrecht begegnet uns in zahlreichen Belegen, aber immer nur bei einer einzigen Abhängigkeit, bei der Abhängigkeit der Dienstleute. Diese Abhängigkeit ist schon aus anderen Gründen als altes Patronatsmundium zu bestimmen (vgl. meinen Aufsatz „Der Ursprung der sächsischen Dienstherrschaft“, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. WG. 1907 und „Standesgliederung“ S. 178 ff.). Aus diesen späteren Zeugnissen folgt, daß wir auch in der tutela des c. 64 nichts anderes sehen dürfen als das mundium des Patrons.

40) Dieses Bedürfnis wird bei demjenigen Forscher besonders stark sein, der auf die Benützung voneinander unabhängiger Beobachtungsreihen Wert legt. Vgl. z. B. Standesgliederung S. 102, Übersetzungsprobleme S. 278 Anm. 2.



heitsgliederung, die Lintzel und ich in der Karolingerzeit finden, ist in unseren Quellen noch für die Ottonenzeit bekundet (Hugbald, Widukind). Aber ihre Fortdauer ist auch für die Folgezeit anzunehmen<sup>40a)</sup>. Ja, die alte Zweigliederung der Freien tritt noch in der Standesgliederung des Sachsenspiegels deutlich hervor und zwar unter Umständen, die ihr hohes Alter und ihren Zusammenhang mit der Tripartitio der Karolingerzeit deutlich erkennen lassen<sup>41)</sup>. Auch für Einzelprobleme sind zeitlich spätere Nachrichten von großer Bedeutung<sup>42)</sup>. Lintzel sind durch die zeitliche Beschränkung sehr wichtige Erkenntnismittel entgangen. Aber der Verzicht hat sich als unschädlich erwiesen. Schon auf Grund seiner beschränkten Beobachtungen ist Lintzel hinsichtlich der Hauptfrage zu demselben Ergebnisse gelangt, das ich auf Grund eines viel umfassenderen Beobachtungsmaterials gewonnen habe.

8. Durch die ungenügende Vertiefung in das Wesen der Rechtsgliederung ist auch die Beurteilung der politischen Vorgänge durch Lintzel beeinflußt worden. Lintzel rechnet mit Ständeparteien und nimmt an, daß die Edeling der fränkischen Herrschaft und dem Christentume bereitwilliger entgegenkamen, als die beiden unteren Stände. Aber nicht nur die einzelnen Laten, sondern auch die einzelnen Frilinge waren (in der Regel) von einem Leibherrn, einem Edeling, persönlich abhängig. Deshalb ist m. E. die Annahme möglich, daß in politischen Fragen die unteren Stände nur Mitläufer waren und daß die sächsische Politik sich nicht nach Ständeparteien richtete, sondern auf dem Gegensatze von Edelingsfraktionen beruhte, wie bei den Adelskämpfen innerhalb der polnischen Republik des 18. Jahrhunderts. Nicht Gruppen aus Mitgliedern desselben Standes sind als politische Einheiten zu denken, sondern Leibherrschaften und ihre Gruppen, jede Herrschaft aus Mitgliedern verschiedener Stände bestehend, geführt von den Leibherrn. Deshalb sind m. E. auch die Gegner der fränkischen Herrschaft nur

40a) „Sachsenspiegel“ S. 671 ff. — „Standesgliederung“ S. 104 f. — „Blut und Stand“ S. 51 ff.

41) Vgl. den Abschnitt über die historische Deutung des Sachsenspiegels und die Zusammenhangsbeweise. Standesgliederung S. 11, S. 122 ff., S. 148. „Blut und Stand“ S. 87 ff.

42) Dies gilt z. B. von den Frilingsstellen, Standesgliederung S. 30 ff., Übersetzungsprobleme S. 196.

Edelinge gewesen, allerdings mit ihrem Gefolge von Laten und Mundlingen<sup>43)</sup>.

Die fränkische Eroberung hat durch die harte Bestrafung der Rebellen die altbegründeten Leibherrschaften zerstört, die früheren Leibherrn in großem Umfang zu Hörigen gemacht und neue Leibherrn eingesetzt. Gegen diese neuen Leibherrn richtete sich der Stellingaaufstand. Er gestattet keinen Rückschluß auf ein ungleiches Verhalten der Stände in dem Kampfe gegen den fränkischen Angriff, sondern nur den Schluß auf den großen Umfang, der durch die Eroberung bewirkten Zerstörung der Standesverhältnisse und dadurch der überlieferten Leibherrschaften<sup>44)</sup>.

### Dritter Abschnitt.

#### Die soziale Gliederung (Grundherrn, Großbauern und Hintersassen).

##### § 4.

1. Auch das Bild der wirtschaftlichen Gliederung gestattet eine Dreiteilung, wenn wir die vorwiegenden Formen herausheben. Wir können dann Grundherrn, Großbauern und Hintersassen nebeneinander stellen. Aber diese Gliederung fällt nicht mit der Dreigliederung der Rechtsstände zusammen. Innerhalb der Edelinges finden wir sowohl Grundherrn wie Großbauern, während die beiden unteren Stände zusammen als Hintersassen erscheinen.

2. In der Beurteilung dieses wirtschaftlichen Gesamtbildes besteht zwischen Lintzel und mir wiederum weitgehende Übereinstimmung. Die soziale Stellung der Laten ist im Schrifttume überhaupt nicht streitig<sup>45)</sup>. Streitig ist die soziale Stellung der Frilinge. In dieser Hinsicht entspricht Lintzels Meinung in den wesentlichen Zügen

43) Das wird m. E. durch den Friedensschluß von 777 erwiesen. Die Rebellen verpfänden „*omnem ingenuitatem et alodem*“ für ihre zukünftige Treue. Ausschließlich Edelinges konnten über diese Pfandobjekte verfügen. Auch hätte die Konfiskation von Besitzrechten, die Hörigen treu gebliebener Leibherrn zustanden, nur die treuen Herren geschädigt und nicht die Rebellen. Vgl. Mon. Germ. II SS. I S. 158, 159, 349. Gemein-freie S. 315.

44) Vgl. über den Stellingaaufstand zuletzt Standesverhältnisse S. 45 ff., 85 ff.

45) Meine Ansicht, daß dem Latenstande in dem eroberten Gebiete die große Mehrzahl der Bauern angehörte, wird von Lintzel nicht aufgenommen. Verständlicherweise. Denn ich leite sie aus späteren Nachrichten ab.